

# Das KJStG und Junge Volljährige sowie Careleaver\*innen

Susanne Achterfeld, LL.M.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)

## Welche Neuregelungen gibt es für junge Volljährige und Careleaver\*innen?

- 1. Höhere Verbindlichkeit der Hilfen für junge Volljährige**  
§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII
- 2. „Coming-Back-Option“**  
§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII
- 3. Verbindliche Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern**  
§ 41 Abs. 3 SGB VIII iVm § 36b SGB VIII
- 4. Verbindliche Nachbetreuung von Careleavern**  
§ 41a SGB VIII
- 5. Reduzierte Kostenbeteiligung**  
§§ 92 Abs. 1a, 94 Abs. 3, 94 Abs. 6 SGB VIII

# Höhere Verbindlichkeit

§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII

---

„Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.“

# Höhere Verbindlichkeit

## § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII

---

### Hintergrund:

- Restriktive Bewilligungspraxis bei Hilfen für junge Volljährige mit Folgen wie Wohnungslosigkeit, Bildungsabbrüchen etc

### Ziel:

- Schaffung eines verbindlicheren Rechtsanspruchs auf Hilfe für junge Volljährige

### Regelungsinhalt:

- „solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“
- Anspruch stets dann, wenn Verselbständigung aufgrund der Lebensumstände „in Gefahr“
- keine Prognose mehr bzgl. Zielerreichung; vielmehr bedeuten Zweifel = keine Beendigung

## Höhere Verbindlichkeit

§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII

---

### Regelungsinhalt:

- ▶ Frage, die das JA zu stellen hat: Hat die „Entziehung“ der Hilfen negative Folgen für die weitere Entwicklung?
- Antrag stets zu bewilligen, außer JA kann konkret darlegen, dass Verselbständigung bereits abgeschlossen

# Höhere Verbindlichkeit

§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII

---

## Regelungsinhalt:

- ▶ Mögliche Kriterien fehlender Verselbständigung (vgl. Overbeck, JAmt 2021, 426):

lückenlose Sicherstellung des LU?

Wohnungsfrage gelöst?

Gesundheit?

Ausbildung?

Migrationsrechtliches Verfahren?

## Verbindlichkeit der „Coming-Back-Option“

§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII

---

„Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.“

## Verbindlichkeit der „Coming-Back-Option“

§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII

---

### Hintergrund:

- Nach Beendigung der Hilfe stellt sich oft erneuter (teils auch anderer) Hilfebedarf heraus – Bewilligungspraxis restriktiv

### Ziel:

- Explizite Klarstellung dessen, was bereits geltendes Recht ist

## Verbindlichkeit der „Coming-Back-Option“

§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII

---

### Regelungsinhalt:

- Auch nach Beendigung der Hilfe kann junger Volljähriger erneut Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen und sich mit neuem Antrag an das JA wenden
- Zeitraum der Unterbrechung unerheblich
- Auch andere Rechtsgrundlage möglich

# Verbindlichere Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern (außer EGH)

**§§ 41 Abs. 3 iVm § 36b Abs. 1 SGB VIII**

**§ 41 Abs. 3 SGB VIII**

„Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.“

**§ 36b Abs. 1 SGB VIII**

„Zur **Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung** sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern **rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs** zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.“

## Verbindlichere Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern (außer EGH)

§§ 41 Abs. 3 iVm § 36b Abs. 1 SGB VIII

### Hintergrund:

- Junge Volljährige werden oft Spielball der verschiedenen Sozialleistungsträger
- 14. Kinder- und Jugendbericht 2013: „Verschiebebahnhof der Zuständigkeiten“

### Ziel:

- Verbindliche und transparente Übergangsplanung

# Verbindlichere Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern (außer EGH)

§§ 41 Abs. 3 iVm § 36b Abs. 1 SGB VIII

## Regelungsinhalt:

3-stufiges Verfahren sofern beendet/nicht fortgesetzt werden soll:

- Ab 1 Jahr vor vermutlichem Zuständigkeitsübergang erfolgt Prüfung, **ob** Zuständigkeitsübergang auf anderen (und insbesondere welchen) Sozialleistungsträger in Betracht kommt (Kontinuitätssicherung)
- **Bei Bedarf:** Beratungen mit zuständigen Sozialleistungsträgern erforderlich und aufzunehmen
- Abschluss von **schriftlichen Verwaltungsvereinbarungen** zur Durchführung des Übergangs mit den zuständigen Sozialleistungsträgern

# Verbindlichere Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern (außer EGH)

§§ 41 Abs. 3 iVm § 36b Abs. 1 SGB VIII

## Regelungsinhalt:

- Vereinbarungen sollen insbesondere den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs enthalten und die Zielsetzung der zukünftigen Leistungsgewährung beinhalten
  - zB Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen im Hinblick auf die Ausbildung oder auch Wohnungsfragen
- Verantwortung für die Übergangsplanung und die frühzeitige Einbindung in die Hilfeplanung liegt bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

## Verbindlichere Nachbetreuung von Careleavern

### § 41a SGB VIII

#### § 41a Nachbetreuung

„(1) Junge Volljährige werden **innerhalb eines angemessenen Zeitraums** nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form **beraten und unterstützt**.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.“

## Verbindlichere Nachbetreuung von Careleavern

### § 41a SGB VIII

#### Hintergrund:

- Keine Ansprechpartner nach Beendigung der Hilfe
- Auf „Goodwill“ des ehemaligen Vormunds/Pflegefamilie/Betreuer/Fachkraft angewiesen

#### Ziel:

- Anerkennung des Nachbetreuungsbedarfs durch explizite und ausführliche Regelung im Gesetz
- Kein Verlust vertrauter Ansprechpartner bzw Schaffung neuer Ansprechpartner

## Verbindlichere Nachbetreuung von Careleavern

### § 41a SGB VIII

#### Regelungsinhalt:

- Stets **Rechtsanspruch** auf Unterstützung und Beratung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe
- Unterstützung = zB praktische Fragen im Zusammenhang mit Miet-/Ausbildungs-/Arbeitsvertrag
- Beratung = allgemeine Lebensfragen
- Nachbetreuung kann durch Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII)
- Umfang und Zeitraum bereits vor Beendigung im Hilfeplan festzulegen; muss aber bei Bedarf verlängert bzw. ausgeweitet werden; Ansprechperson?
- Kontaktaufnahme durch JA verpflichtend

# Reduzierte Kostenbeteiligung

§§ 92 Abs. 1a, 94 Abs. 3, 94 Abs. 6 SGB VIII

## Hintergrund und Ziel:

- Absenkung der Kostenbeteiligung = wichtiger Baustein für das Gelingen des Care-Leaving-Prozesses, da die jungen Menschen so zur Aufnahme einer Tätigkeit motiviert werden und für den Auszug sparen können

# Reduzierte Kostenbeteiligung

§§ 92 Abs. 1a, 94 Abs. 3, 94 Abs. 6 SGB VIII

## Regelungsinhalt:

- Keine Kostenheranziehung mehr aus Vermögen, außer bei Unterbringung in einer Eltern-Kind-Einrichtung (§ 92 Abs. 1a SGB VIII )
- Kostenbeitrag iHd Kindergeld kann auch von jungen Menschen gefordert werden, die das Kindergeld selbst beziehen (§ 94 Abs. 3 SGB VIII )
- **Reduzierung der Kostenheranziehung auf höchstens 25% aus dem aktuellen Einkommen** (§ 94 Abs. 6 SGB VIII ), ausgenommen bleibt dabei das Einkommen aus Praktika, Ausbildungsvergütung oder Schülerjobs bis zu einer Höhe von 150 EUR sowie generell das Einkommen aus Ferienjobs oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit

## Fazit und Ausblick

---

- **Zu begrüßen** ist die Intention des Gesetzgebers, einen verbindlicheren Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige zu schaffen und diese mehr in den Fokus zu nehmen
- **Zu erwarten** ist daher eine erhöhte Bewilligung von Hilfen für junge Volljährige
- **Übergangsmanagement** zu anderen Sozialleistungsträgern muss etabliert werden durch:
  - Kooperationen mit anderen Sozialleistungsträgern müssen zum Wohl der jungen Menschen aufgebaut werden
- **Nachbetreuung**
- **Zu erwarten** ist eine verstärkte Einbeziehung der Selbstvertretungsorganisationen und Ombudsstellen